

Datum:
Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-III/113

Umwandlung der Kirchenstraße in eine Fahrradstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02475 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14818

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 15.05.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 26.02.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die Kirchenstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Mit der Ausweisung der Kirchenstraße als Fahrradstraße hat sich das Kreisverwaltungsreferat bereits im Rahmen des Antrags 14-20 / B 04169 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen befasst. Das Kreisverwaltungsreferat teilte in seinem Antwortschreiben vom 08.05.2018 mit, dass die Ausweisung der Kirchenstraße zwischen Seeriederstraße und Haidenauplatz unter Berücksichtigung des Netzgedankens insoweit zweckmäßig ist, da dieser Bereich der Kirchenstraße, welcher Teil einer Fahrradnebenroute ist, an die bereits als Fahrradstraße ausgewiesene Wolfgangstraße (Fahrradhauptroute) anschließt. Von der Ausweisung der Kirchenstraße westlich der Wolfgang- bzw. Seeriederstraße sieht das Kreisverwaltungsreferat hingegen aufgrund des fehlenden Netzgedankens ab, da dieser Bereich der Kirchenstraße nicht Teil einer Fahrradneben- bzw. hauptroute (diese verläuft über die Achse Seeriederstraße, Wolfgangstraße und Preysingstraße) ist.

Da in einer Fahrradstraße der Radverkehr ausschließlich gebündelt auf der Fahrbahn

stattfinden soll, stehen der Ausweisung der Kirchenstraße zwischen Seeriederstraße und Haidenauplatz zur Fahrradstraße derzeit jedoch noch die vorhandenen nicht benutzungspflichtigen baulichen Radwege entgegen. Aufgrund der aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr durch das Baureferat stattfindenden Umbaus der Kirchenstraße zwischen Seeriederstraße und Flurstraße und des damit einhergehenden beidseitigen Rückbaus der Radwege wird das Kreisverwaltungsreferat diesen Teilabschnitt der Kirchenstraße nach Abschluss der Arbeiten zur Fahrradstraße ausweisen. In diesem Zug wird das Kreisverwaltungsreferat zudem die Ausweisung der Seeriederstraße (Teil einer Fahrradhauptroute) zur Fahrradstraße mit veranlassen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02475 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Von der Ausweisung der Kirchenstraße zwischen Seeriederstraße und Flurstraße nach Rückbau der baulichen Radwege (voraussichtlich noch in diesem Jahr) wird Kenntnis genommen. Die Ausweisung der übrigen Abschnitte der Kirchenstraße zur Fahrradstraße ist (derzeit) nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02475 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532